

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/2 6Ob220/63, 8Ob249/69, 1Ob685/78, 1Ob260/02w, 3Ob45/11f, 2Ob140/13x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1963

Norm

ZPO §18

Rechtssatz

Die Frage, ob eine Nebenintervention zuzulassen ist, ist nach dem Stande des Verfahrens zur Zeit der Beschlusssfassung zu beurteilen. Ist zur Zeit der Rekursurhebung gegen die Entscheidung über die Nebenintervention das Verfahren rechtskräftig beendet, ist dessenungeachtet der Rekurs zulässig, weil die Beschwer wegen Klärung der Kostenfrage in der Hauptsache gegeben ist. In einem solchen Fall ist ungeachtet der Bestimmung des § 18 Abs 4 ZPO auch der Rekurs gegen die Zulassung der Nebenintervention zulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 220/63

Entscheidungstext OGH 02.10.1963 6 Ob 220/63

Veröff: EvBl 1964/86 S 129

- 8 Ob 249/69

Entscheidungstext OGH 16.12.1969 8 Ob 249/69

nur: Die Frage, ob eine Nebenintervention zuzulassen ist, ist nach dem Stande des Verfahrens zur Zeit der Beschlusssfassung zu beurteilen. (T1) Veröff: SZ 42/191 = RZ 1970,101

- 1 Ob 685/78

Entscheidungstext OGH 30.08.1978 1 Ob 685/78

nur T1

- 1 Ob 260/02w

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 260/02w

Vgl aber; Beisatz: Nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreites hat der Nebenintervent kein Rekursrecht gegen den seine Zulassung verwehrenden Beschluss des Rekursgerichtes. (T2)

- 3 Ob 45/11f

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 45/11f

Vgl; nur T1; Veröff: SZ 2011/123

- 2 Ob 140/13x

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 140/13x

Gegenteilig; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0035441

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at